

Satzung der Schützengesellschaft Edelweiß Hallbergmoos e.V., gegr. 1900

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- I. Der 1900 gegründete Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Edelweiß Hallbergmoos e.V.“, abgekürzt "SGE", und hat seinen Sitz in Hallbergmoos. Der Verein ist unter VR 120363 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Schützentradition.
- III. Die Ziele und der Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 1. Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportgeräten, insbesondere Sportwaffen und Bogen.
 2. Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, Turnieren und Preisschießen, Durchführung eigener Veranstaltungen.
 3. Heranführung der Jugend an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.
 4. Pflege der Schützentradition.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich.
 1. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Amtsträger des Vereins für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden und nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann im Rahmen einer vom Vereinsausschuss beschlossenen Finanzordnung, soweit eine solche nicht verabschiedet worden ist, durch das Schützenmeisteramt dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.

2. Mitgliedern des Schützenmeisteramts und sonstigen Amtsträgern des Vereins kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden, deren Höhe in einer vom Vereinsausschuss beschlossenen Finanzordnung bestimmt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Verwendung des für den Verein geltenden Aufnahmeformulars beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst im Rahmen einer zeitlich befristeten Probemitgliedschaft, über die das Schützenmeisteramt entscheidet.
- III. Die Probemitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch das Schützenmeisteramt und endet durch Zeitablauf spätestens mit Ablauf von sechs Monaten, soweit der Vereinsausschuss vor deren Ablauf nicht den Übergang der Probemitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft im Verein beschlossen hat. Während der Probemitgliedschaft kann diese nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vorzeitig und mit sofortiger Wirkung durch das Schützenmeisteramt oder vorzeitig mit sofortiger Wirkung durch Austritt des Mitglieds beendet werden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- IV. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die befristete Probemitgliedschaft nach § 3 Ziffer II endet gemäß § 3 Ziffer III durch Zeitablauf oder während deren Laufzeit durch vorzeitige Beendigung oder durch rechtzeitige Überführung in eine unbefristete Mitgliedschaft.
- II. Ein Austritt aus dem Verein ist dem Schützenmeisteramt gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die sofortige Beendigung einer Probemitgliedschaft nach § 3 Ziffer III bleibt davon unberührt.
- III. Ein Mitglied scheidet außerdem aus dem Verein durch Streichung von der Mitgliederliste aus.
 1. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz Fälligkeit länger als drei Monate im Rückstand ist und den ausstehenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von drei Wochen seit der Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

2. Die Mahnung hat schriftlich und unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramts und wird mit Beschluss rechtlich wirksam. Eine Mitteilung des Beschlusses an den Betroffenen muss nicht erfolgen.
- IV. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen, bei Missachtung der für den Schießsport anerkannten sportlichen Regeln sowie bei grober Verletzung von Sitte und Anstand oder bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
1. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag des Schützenmeisteramts.
 2. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Das Schützenmeisteramt hat dazu seinen Antrag auf Vereinsausschluss samt Begründung dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen.
 3. Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen und durch das Schützenmeisteramt schriftlich mitzuteilen.
 4. Der Betroffene kann wegen seines Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen; die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Schützenmeisteramt einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann bei der unter Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Einberufungs- und Antragsfristen nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig; dabei können auch neue Tatsachen in die Entscheidung einbezogen werden, soweit dem Betroffenen dazu vorher entsprechend Absatz IV Nr.2 rechtliches Gehör gewährt worden ist.
 5. Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, nicht oder nicht fristgerecht wahr, unterwirft es sich damit gleichzeitig der Entscheidung durch den Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft ist auf diese Weise mit der Zustellung dessen Beschlusses endgültig beendet. Eine Nachprüfung des Beschlusses durch die ordentlichen Gerichte ist daher ausgeschlossen.
- V. Die vorzeitige Beendigung einer Probemitgliedschaft durch das Schützenmeisteramt richtet sich nach § 3 Ziffern II und III.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins im Rahmen dazu geltender Vereinsvorgaben Gebrauch zu machen.

- II. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können im Rahmen einer unbefristeten Mitgliedschaft die Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge einbringen; sie sind dort redeberechtigt und haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder während der Probemitgliedschaft können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die für den Schießsport anerkannten Regeln, dabei insbesondere die Bestimmungen der Sportordnung des DSB, BSSB und der Sparten des Vereins zu beachten, die vom Verein erlassenen Anordnungen zur Verwaltung des Vereins sowie zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen nachzukommen. Fairness sollte oberstes Gebot sein.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Personen- und Bankdaten dem Schützenmeisteramt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge für einzelne Sparten zu entrichten sowie sonstige Gebühren und Leistungen zu erbringen, die dem Grunde und ihrer Höhe nach jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt worden sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass minderjährige Mitglieder allgemein von der Zahlung von Aufnahmegebühren befreit sind.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühren befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Schützenmeisteramt
3. der Vereinsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- II. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch das Schützenmeisteramt schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn. Eine Einberufung mit unsignierter E-Mail genügt bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- III. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder in Textform bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Schützenmeisteramt einzubringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Das Schützenmeisteramt ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe per Brief beim Schützenmeisteramt beantragt. Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen des Absatzes II.
- V. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Schützenmeisteramts
 2. Entgegennahme der Berichte aus dem Vereinsausschuss
 3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramts
 5. Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramts und weiterer Mitglieder des Vereinsausschusses
 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Leistungen
 9. Änderung und Neufassung der Satzung
 10. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse.
 11. Auflösung des Vereins
- VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit durch die Satzung nicht anderweitig geregelt, bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist danach gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- VIII. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramts.

§ 9 Schützenmeisteramt

- I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Schützenmeister oder durch den 2. Schützenmeister jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26

BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister nur dann zur Vertretung berufen ist, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

- III. Ämter des Schützenmeisteramts können nicht in Personalunion besetzt werden.
- IV. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Vereinsleitung und die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Schützenmeisteramts erfolgt durch einen von ihm festzulegenden Geschäftsverteilungsplan. Das Schützenmeisteramt soll in wesentlichen Angelegenheiten vor einer Entscheidung die Beratung durch den Vereinsausschuss in Anspruch nehmen.
- V. Sitzungen werden, soweit die Termine nicht bereits in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung für das gesamte Geschäftsjahr mitgeteilt worden sind, durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen; die Einladung hat in Textform und mindestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung zu erfolgen.

Sind der Schatzmeister oder der Schriftführer im Einzelfall an der Sitzungsteilnahme verhindert, ist stattdessen deren jeweiliger Stellvertreter einzuladen. Dieser nimmt an den Sitzungen dann mit Stimmrecht teil.

Die Sitzungen werden durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister geleitet.

- VI. Das Schützenmeisteramt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Sitzungsvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei Sitzungsleitung durch den 2. Schützenmeister dessen Stimme den Ausschlag.

§ 10 Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1. dem 1. und dem 2. Schützenmeister
 - 2. dem Schatzmeister und dem Schriftführer
 - 3. den Spartenleitern, Sportleitern und Jugendleitern der Sparten und dem Veranstaltungsleiter
 - 4. den drei, bei mehr als 200 Vereinsmitgliedern fünf Beisitzern.

Soweit für die jeweiligen Ämter nach Ziffern 2 und 3 Stellvertreter gewählt worden sind, gehören diese ebenfalls dem Vereinsausschuss als Mitglieder an.
- II. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden mit Ausnahme der Mitglieder der Spartenleitungen (§ 11) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie im Amt bleiben bis zu deren ordnungsgemäßer Neuwahl.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses nach Absatz I Ziffern 2 und 3 während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, tritt für den Rest der Amtsperiode an dessen Stelle der für dieses Amt gewählte Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter bestellt oder scheiden der 1. oder 2. Schützenmeister vorzeitig aus ihrem Amt aus, kann der Ver-

einsausschuss die betreffenden Aufgaben einem der verbliebenen Mitglieder des Vereinsausschusses übertragen. Geschieht dies nicht, so können die verbliebenen Mitglieder des Vereinsausschusses einen Nachfolger bestellen, statt des Vereinsausschusses auch die Mitgliederversammlung, für die Mitglieder der Spartenleitung die jeweiligen Sparten. Die Übertragung der Aufgaben sowie die Bestellung eines Nachfolgers erfolgt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

- IV. Der Vereinsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die unbefristete Mitgliedschaft sowie über den Antrag des Schützenmeisteramts zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Der Vereinsausschuss ist weiterhin zuständig für den Widerruf der Bestellung eines seiner Mitglieder; dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vereinsausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten durch Beschluss.
- V. Der Vereinsausschuss hat weiterhin die Aufgabe, das Schützenmeisteramt bei dessen Vereinsleitung und Geschäftsführung zu beraten.
- VI. Im Hinblick auf die Beratungsaufgabe des Vereinsausschusses sollen dessen Sitzungen im Vorlauf zu einer Sitzung des Schützenmeisteramts stattfinden. Sitzungen werden, soweit die Termine nicht bereits in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung für das gesamte Geschäftsjahr mitgeteilt worden sind, durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen; die Einladung hat in Textform und mindestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- VII. Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, andernfalls durch einen vom Vereinsausschuss bestellten Leiter geleitet. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, der Beschluss über einen Vereinsausschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für den Beschluss über den Widerruf der Bestellung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Sparten

- I. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, denen vereinsintern für die jeweilige Sportart im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse des Schützenmeisteramts die eigenverantwortliche Wahrnehmung der jeweiligen sportlichen Belange übertragen wird. Die Gründung und Auflösung solcher Sparten erfolgt durch das Schützenmeisteramt.
- II. Die Sparten bilden für die Dauer von jeweils zwei Jahren Spartenleitungen, denen neben dem Spartenleiter bis zu drei Mitglieder angehören, darunter der Sportleiter und der Jugendleiter der Sparte. Die Mitglieder der Spartenleitung sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- III. Die Spartenleitung nimmt für den Verein die Belange der jeweiligen Fachsportart in den dafür zuständigen Dachverbänden und Organisationen wahr.
- IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen einer Spartenordnung, für deren Erlass oder Änderung der Vereinsausschuss zuständig ist.

§ 12 Protokolle

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- II. In den Sitzungen des Schützenmeisteramts und des Vereinsausschusses sowie der Sparten sind Protokolle zu führen, die die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle aus den Sparten sind nach Fertigstellung zeitnahe dem Schützenmeisteramt zuzuleiten.

§ 13 Rechnungsprüfung

- I. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch die beiden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer.
- II. Die Rechnungsprüfung umfasst die rechnerische und buchhalterische Prüfung, nicht dagegen die Prüfung der Zweckmäßigkeit der vom Schützenmeisteramt getätigten Ausgaben.

§ 14 Ordnungen

- I. Der Vereinsausschuss kann zur Regelung des Vereinsbetriebs Ordnungen beschließen, insbesondere eine Geschäftsordnung, Finanzordnung sowie Spartenordnungen.
- II. Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen oder Aufhebungen der Ordnungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sprachform

Vereinsämter können unabhängig von der in der Satzung verwendeten Sprachform von Männern, Frauen und Diversen gleichermaßen übernommen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.12.2022 beschlossen. Sie trat in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister am 15.05.2023.

gez. im Original

Walter Wirl
1. Schützenmeister